Seite: 1/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

#### Handelsname:

### Fixit 160

Gips-Maschinenputz

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

# Lebenszyklusstadien

C/PW Verwendung durch Verbraucher / Breite Verwendung durch gewerbliche Anwender

### Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

### **Produktkategorie**

PC9b Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton

### **Prozesskategorie**

PROC11 Nicht-industrielles Sprühen

PROC19 Manuelle Tätigkeiten mit Handkontakt

### Umweltfreisetzungskategorie

ERC10a / ERC11a Breite Verwendung von Erzeugnissen mit geringer Freisetzung

### Erzeugniskategorie

AC4 Stein, Gips, Zement, Glas- und Keramikerzeugnisse

# Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Putzmörtel - Produkt für den industriellen, handwerklichen und privaten Gebrauch zum Mischen mit Wasser und anschliessender Verarbeitung an Bauwerken. Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

### Hersteller/Lieferant:

FIXIT AG Im Schachen 416 5113 Holderbank AG Schweiz

Tel. +41 (0)62 887 51 51 Fax +41 (0)62 887 53 53 info@fixit.ch fixit.ch

### Auskunftgebender Bereich:

Abteilung Produktsicherheit (werktags 8:00 - 16:00)

## 1.4 Notrufnummer



Toxikologisches Informationszentrum: +41/(0)44 - 251 51 51

Notruf (nur innerhalb der Schweiz): 145

Europäischer Notruf: 112

Seite: 2/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 1)

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung nicht eingestuft.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

### Gefahrenpiktogramme

Entfällt

### **Signalwort**

Entfällt

#### Gefahrenhinweise

Entfällt

### Sicherheitshinweise

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Der Anteil alveolengängiger, kristalliner Siliziumoxide beträgt unter 1%. Das Produkt ist damit nicht Kennzeichnungsspflichtig. Das Tragen eines Atemschutzes ist jedoch trotzdem zu empfehlen.

Aus dem trockenen Gemisch entstehender Staub kann die Atemwege reizen. Wiederholtes Einatmen grösserer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

# Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

### 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

### Beschreibung:

Gemisch aus anorganischen Bindemitteln, Füllstoffen und ungefährlichen Beimengungen

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 7778-18-9 EINECS: 231-900-3 REACH: 01-2119444918-26	Calciumsulfat, versch. Hydrate $CaSO_4 \times (0-2) H_2O$ Bestehend aus: 14798-04-0 Calciumsulfat Anhydrit; 10034-76-1 Calciumsulfat Hemihydrat; 13397-24-5 Calciumsulfat Hydrat; 10101-41-4 Calciumsulfat Dihydrat Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	50 - < 100%
Sonstige Inhaltsstoffe (>20	%):	
EINECS: 240-440-2 Besteh REACH: 1 90%); 4 (SiO <sub>2</sub> )	(Calcium/Magnesium carbonat) end aus: 16389-88-1 Calcium/Magnesium carbonat 471-34-1 Calciumcarbonat (0 - 10%); 14808-60-7 Qua (0 - 10%); 37244-96-5 Feldspat (0 - 5%); 12001-26 er - Kalium Aluminium Silikat (Muskovit) (0 - 5%)	irz

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 2)

#### Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

<sup>1</sup> Nicht registrierpflichtig entsprechend EG 1907/2006 Anhang V (Punkt 7) oder Artikel 2.

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen



Erste Hilfe

### Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

#### Nach Einatmen:

Staubquelle entfernen und für Frischluft sorgen oder Person an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltende Reizung, ärztlichen Rat einholen.

### Nach Hautkontakt:

Mit warmen Wasser abspülen. Im allgemeinen ist das Produkt nicht hautreizend.

### Nach Augenkontakt:

Augen nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Augenschäden verursacht werden können. Gegebenenfalls Kontaktlinsen entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (z.B. 0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

### Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 2 und 11 beschrieben.

### Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

### Geeignete Löschmittel:

Das Gemisch ist weder im Lieferzustand noch im angemischten Zustand brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfung sind deshalb auf den Umgebungsbrand abzustimmen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist weder explosiv noch brennbar und wirkt auch bei anderen Materialien nicht brandfördernd. Im Brandfall können sich anorganische Stäube bilden. Staubbildung vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Seite: 4/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 3)

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Augen- und Hautkontakt sowie Inhalation vermeiden. Hinweise zur Expositionsbegrenzung beachten und persönliche Schutzausrüstung anlegen (Pkt. 8).

#### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material trocken aufnehmen und wenn möglich verwenden. Staubbildung vermeiden. Zur Reinigung mindestens Industriesauger der Staubklasse M (DIN EN 60335-2-69) verwenden. Nicht trocken kehren. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden. Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Einatmen von entstehendem Staub und Hautkontakt vermeiden. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

Angerührten Mörtel erhärten lassen und entsorgen (siehe Abschnitt 13.1).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Staubbildung vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen. Waschgelegenheit/Wasser zur Reinigung der Augen und der Haut sollte vorhanden sein. Personen, die zu Hauterkrankungen oder sonstigen Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut neigen, sollen nicht mit dem Produkt umgehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

## Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Lagerung:

# Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.

### Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

### Mindesthaltbarkeit:

Lagerfähigkeit (trocken, bis 20°C): siehe Angabe auf dem Gebinde.

Lagerklasse: 13

### 7.3 Spezifische Endanwendungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

CH ·

Seite: 5/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 - SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 4)

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestand	teile m	it arbeitsplatzbezogen	en, zu überwachenden Grenzwerten:
7778-18-	7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O		
MAK (Sc	hweiz)	Langzeitwert: 3 a mg/m SSc;	3
DNEL-W	erte		
7778-18-	9 Calc	iumsulfat, versch. Hyd	rate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O
Oral	Langz	eitwirkung	1,25 mg/kg bw/d (Verbraucher)
	Kurzze	eitwirkung	11,4 mg/kg bw/d (Verbraucher)
Inhalativ	Syster	misch - Langzeitwirkung	5,29 mg/m³ (Verbraucher)
			21,17 mg/m³ (Arbeitnehmer)
	Syster	misch - Kurzzeitwirkung	3.811 mg/m³ (Verbraucher)
			5.082 mg/m³ (Arbeitnehmer)
PNEC-W	lerte		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

PNEC-Werte		
7778-18-9 Calciumsulfa	7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O	
Süßwasser	mg/l (Nicht toxisch)	
Boden	mg/kg (Nicht toxisch)	
Sedimente (Süßwasser)	mg/kg (Nicht toxisch)	
Kläranlage	10 mg/l	

### Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:

Entfällt

Zusätzliche Expositionsgre	nzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:	
Inhaltstoffe mit allgemeiner	n Staubgrenzwert	
MAK (Schweiz) Langzeitwert: 3 A 10 E mg/m³		
471-34-1 Calciumcarbonat		
MAK (Schweiz) Langzeitwert: 3 a mg/m³		
14808-60-7 Quarz (SiO <sub>2</sub> )	14808-60-7 Quarz (SiO <sub>2</sub> )	
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,15 a mg/m³ P C1a SSc;	
BOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction	
14808-60-7 Siliziumdioxid (	< 1% RCS)	
MAK (Schweiz)	Langzeitwert: 0,15 a mg/m³ P C1a SSc;	
BOELV (Europäische Union)	Langzeitwert: 0,1* mg/m³ *respirable fraction	

A - Alveolengängige Partikel E - Einatembare Partikel (DIN EN 481)

### Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

# 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

# 8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

# Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden. Berührung mit den Augen vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 5)

waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

### Atemschutz:



Partikelfilternde Halbmaske (Typ FFP2 nach EN 149)

Die Einhaltung der Arbeitsgrenzwerte ist durch wirksame staubtechnische Massnahmen, z.B. lokale Absaugeinrichtungen, sicherzustellen. Besteht die Gefahr einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte, z.B. beim offenen Hantieren mit dem pulverförmigen trockenen Produkt oder beim Verarbeiten durch Spritzen, so ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden.

### Handschutz:



Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN 374.

Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

#### Handschuhmaterial:

Beim Ansetzen und Verarbeiten der gebrauchsfertigen Mischung sind keine Chemikalien-Schutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten.

### Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

# Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:

Polychloropren (Materialstärke ≥ 0,5 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Nitrilkautschuk (Materialstärke ≥ 0,35 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Butylkautschuk (Materialstärke ≥ 0,5 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Fluorkautschuk (Materialstärke ≥ 0,4 mm; Durchbruchzeit ≥ 480 min.)

Es werden Neoprene Schutzhandschuhe mit einer Materialdicke von > 0.5 mm empfohlen.

# Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialen:

Nicht flüssigkeitsdichte Handschuhe aus Stoff, Leder oder ähnlichen Materialien.

#### Augenschutz:



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrillen gemäss EN 166 verwenden.

### Körperschutz:



Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit frischem Mörtel nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein frischer Mörtel von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

### Risikomanagementmassnahmen:

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

### 8.2.2. Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Zur Verminderung der Staubentwicklung sollten geschlossene Systeme (z.B. Silo mit Förderanlage), örtliche Absaugungen oder andere technische Steuerungseinrichtungen, z.B. Putzmaschinen oder Durchlaufmischer mit besonderer Zusatzausrüstung zur Stauberfassung,

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 6)

verwendet werden.

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Restmengen verwenden oder sachgemäss entsorgen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

**Aggregatzustand** Fest

Aussehen:

Form: Pulver Farbe: Weiss Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht sicherheitsrelevant

**pH-Wert bei 20 °C:** 8 - 10

Gesättigte Lösung in Wasser

Zustandsänderung

**Schmelzpunkt/Schmelzbereich:**Nicht bestimmt. **Siedepunkt/Siedebereich:**Nicht anwendbar.

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

**Flammpunkt:** Nicht anwendbar. **Zündtemperatur:** Nicht anwendbar.

**Zersetzungstemperatur:** > 100°C in CaSO<sub>4</sub> und H<sub>2</sub>O > 800°C in CaO und SO<sub>3</sub>

Oxidierende Eigenschaften: Keine

**Explosionsgefahr:**Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. **Selbstentzündlichkeit:**Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Dichte und/oder relative Dichte

**Dichte**: Nicht bestimmt. **Schüttdichte**: 800 - 1.000 kg/m³

Teilchengröße:
Partikeleigenschaften
Siehe Abschnitt 3.

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser bei 20 °C: 3 g/l

Gering löslich 100,0 %

 Festkörpergehalt:
 100,0 %

 VOCV (CH)
 0,000 %

### 9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische

Gefahrenklassen

**Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse** 

mit Explosivstoff Entfällt **Entzündbare Gase** Entfällt **Aerosole** Entfällt **Oxidierende Gase** Entfällt **Gase unter Druck** Entfällt Entzündbare Flüssigkeiten Entfällt **Entzündbare Feststoffe** Entfällt Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische Entfällt Pyrophore Flüssigkeiten Entfällt **Pyrophore Feststoffe** Entfällt

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 7)

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische Entfällt

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit

Wasser entzündbare Gase entwickelnEntfälltOxidierende FlüssigkeitenEntfälltOxidierende FeststoffeEntfälltOrganische PeroxideEntfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe

und Gemische Entfällt

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und

Erzeugnisse mit Explosivstoff Entfällt

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Im Kontakt mit Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt, bei der das Produkt erhärtet und eine feste Masse bildet, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, solange es sachgerecht und trocken gelagert wird.

### Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Wasserzutritt und Feuchtigkeit während der Lagerung vermeiden (das Gemisch reagiert mit Feuchtigkeit und erhärtet).

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# Weitere Angaben:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufu	ngsreleva	inte LD/LC50-Werte:
7778-18-	9 Calcium	nsulfat, versch. Hydrate CaSO₄ x (0 - 2) H₂O
Oral	LD <sub>50</sub>	> 2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC <sub>50</sub> (4h)	> 5 mg/l (Ratte)

### An der Haut:

Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 8)

#### Am Auge:

Leicht reizend, nicht kennzeichnungspflichtig

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Sensibilisierung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei einmaliger Exposition (STOT SE):

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei wiederholter Exposition (STOT RE):

Wiederholtes Einatmen grösserer Staubmengen erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### Praktische Erfahrungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### **Allgemeine Hinweise**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Das Produkt wurde nicht geprüft. Die Aussage ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

### Aquatische Toxizität:

### 7778-18-9 Calciumsulfat, versch. Hydrate CaSO<sub>4</sub> x (0 - 2) H<sub>2</sub>O

 $LC_{50}$  (96h) > 1.970 mg/l (Fettkopfelritze - pimephales promelas)  $LC_{50}$  (48h) > 1.910 mg/l (Wasserfloh - ceriodaphnia dubia)

LC<sub>50</sub> (96h Meerwasser) | > 79 mg/l (Japanischer Reisfisch - oryzias latipes) (OECD 203)

LIMIT-Test

 $LC_{50}$  (96h Süßwasser) > 79 mg/l (Algen) (OECD 201)

LIMIT-Test

EC<sub>50</sub> > 790 mg/kg (Belebtschlammorganismen) (OECD 209)

 $EC_{50}$  (48h) > 79 mg/l (Wasserfloh - daphnia) (OECD 202)

LIMIT-Test

EC<sub>50</sub> (96h) 3.200 mg/l (Alge - navicula seminulum) NOEC (21d) 360 mg/l (Wasserfloh - daphnia magna)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 9)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reichert sich in Organismen nicht an.

### 12.4 Mobilität im Boden

Gering löslich

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

#### Literatur

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Ökotoxische Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Verhalten in Kläranlagen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### Weitere ökologische Hinweise:

#### Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

### Empfehlung:





Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden oder Restmengen unter Vermeidung jeglichen Hautkontaktes und Staubexposition mit Wasser mischen. Feuchte Produkte oder Produktschlämme aushärten lassen und nach Erhärtung gemäss den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgen.

Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Europäis	ches Abfallverzeichnis
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe

16 03 04 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes

17 08 02 für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt

15 01 01 für die restentleerten Verpackungen

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 10)

Verordni	ung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)
16 03 04	Anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
17 08 02	Bauabfälle auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Karton

16 03 04 für Restmengen des nicht verarbeiteten Produktes

17 08 02 für das mit Wasser gemischte und ausgehärtete Produkt

15 01 01 für die restentleerten Verpackungen

### 13.2 Ungereinigte Verpackungen

### **Empfehlung:**

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nur restentleerte Verpackungen zum Recycling geben.

14.1 UN-Nummer	
ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezei	chnung
ADR, ADN, IMDG, IATA	Entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, ADN, IMDG, IATA	
Klasse	Entfällt
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR, IMDG, IATA	Entfällt
14.5 Umweltgefahren	
Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen fü	r
den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anha II des MARPOL-Übereinkommens und	ing
gemäss IBC-Code	Nicht anwendbar.

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen sind zu beachten.

822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind nicht zutreffend.

ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

### Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I:

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 11)

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

# **VERORDNUNG (EU) 2019/1148**

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

# Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### Biozide Wirkstoffe 528/2012/EG):

Angaben auf Basis der Rezeptur und der Informationen zu den Rohstoffen aus der Lieferkette.

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### Klassierung nach 2004/42/EG:

Entfällt.

### Wassergefährdungsklasse:

Klasse B (Selbsteinstufung): Schwach wassergefährdend

### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

- ·Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission
- ·Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- ·Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- ·Verordnung (EG) 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen
- ·Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen Chemikalienverordnung ChemV (813.11)
- ·Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ChemRRV (814.81)
- ·Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (822.115.2)
- ·Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen VOCV (814.018)
- ·Luftreinhalte-Verordnung LRV (814.318.142.1)
- ·Verordnung über den Schutz vor Störfällen Störfallverordnung StFV (814.012)

(Fortsetzung auf Seite 13)

Seite: 13/13

# Sicherheitsdatenblatt gemäß ChemV 2015 – SR 813.11



Druckdatum: 05.12.2023 Vers.: 44 (ersetzt Version 43) überarbeitet am: 21.11.2023

#### Fixit 160

(Fortsetzung von Seite 12)

- ·Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (814.610.1)
- ·Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten Verordnung über die Unfallverhütung VUV (832.30)
- ·Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA (MAK-Werte, BAT-Werte, Grenzwerte für physikalische Einwirkungen )
- ·Technische Regeln für Gefahrstoffe 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

**VOCV (CH)** 0,000 %

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

# ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Gründe für Änderungen

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert.

### Schulungshinweise:

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.

### **Datenblatt ausstellender Bereich:**

Abteilung Produktsicherheit (+43/(0)5522-41646-0 / klaus.ritter@fixit-gruppe.com)

### **Ansprechpartner:**

Dr. Klaus Ritter

Datum der Vorgängerversion: 23.12.2022 Versionsnummer der Vorgängerversion: 43

#### Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (maximum concentration of a chemical substance in the workplace, Austria/Germany)

PBT: persistent, bioaccumulative and toxic properties

vPvB: very persistent, bioaccumulatice properties

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

#### **Sonstige Informationen:**

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

СН